Marktgemeinde
Michelhausen

lfd.Nr. 08

Protokoll

über die

Sitzung des Gemeinderates

am **Dienstag, den 05.10.2021,** im Gemeindeamt Michelhausen

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Die Einladung erfolgte am 28.09.2021
durch Kurrende.

anwesend waren:

Bürgermeister: ÖK.Rat Rudolf Friewald
Vizebürgermeister: Eduard Sanda

GGR	Bernhard Heinl	GGR	Bernhard Heinreichsberger
GGR	Sabine Figl	GGR	Rosa Sumetzberger
GR	Sylvia Aichinger		
GR	Maria Burchhart	GR	Walter Herzog
GR	Helmut Kohl	GR	Josef Ott
GR	Daniela Schodt	GR	Helmut Schuster
GR	Michael Vogler		
GGR	Mag. Gerald Fröhlich	GR	Christian Laistler
GR	DI (FH) Silvia Eiletz	GR	MMag. Sabine Schreiner
GR	Mag. Christoph Wohlmuther		

anwesend war außerdem:

Mag. Astrid Trettenhahn als Schriftführerin

entschuldigt abwesend waren:

GR	Bernhard Baumgartner		
GR	Andreas Michal		

nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister ÖK.Rat Rudolf Friewald

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung

1. Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 29.06.2021
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms
4. Baulandsicherungsverträge
5. Kanalerweiterung Waldhof samt Kreditaufnahme (Grundsatzbeschluss)
6. Umpostung (Änderung der Postleitzahl) der Katastralgemeinden Michelndorf, Mitterndorf und Pixendorf
7. Löschungserklärung Wiederkaufsrecht betr. Liegenschaft EZ 449, KG Michelhausen (Rauch Dagmar)
8. Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der TERRAGON Vermessung ZT - GmbH, GZ 11106, vom 14.06.2021, betreffend das Grundstück Nr. 197/3, KG Michelhausen
9. Vereinbarung eines Kostenzuschusses des Bauträgers zur Herstellung einer Baustellenzufahrt für die Errichtung einer Wohnhausanlage in Pixendorf
10. Auftragsvergabe Baustellenzufahrt
11. Verkauf des Grundstückes Nr.1307/4 der KG Pixendorf
12. Finanzierung des Anteiles der Mitgliedsgemeinde Michelhausen an den Baukosten der Bauprojekte der Sonderschulgemeinde Tulln und der Polytechnischen Schulgemeinde Tulln (Schulneubau und Turnsaal) nach § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz

Verlauf der öffentlichen Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Sitzung.

Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Michelhausen stellt den Antrag, die Tagesordnung der heutigen Sitzung um 2 Punkte zu erweitern, die dem Punkt 13 unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgezogen werden sollen:

Punkt 13 neu)

Finanzierung des Anteils der sprengelberechtigten Gemeinde Michelhausen an den geplanten Immobilientransaktionen der Mittelschulgemeinde Tulln

Punkt 14 neu)

Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der TERRAGON Vermessung ZT - GmbH, GZ 11456a, vom 29.09.2021, betreffend die Grundstücke Nr. 1360/2 und 1361/2, KG Pixendorf

Eine Begründung erfolgt mündlich.

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Der Dringlichkeit des Antrages wird in allen Punkten zugestimmt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

abgelehnt mit 5 Gegenstimme SPÖ

Klub des ***Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige***
im Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen.

Michelhausen, am 05.10.2021

ANTRAG

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ GO aus 1973 (Dringlichkeitsantrag) beantragt die gefertigte Gemeinderätin des ***Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige*** die Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung:

Corona-Prävention – Luftreinigungsgeräte für unsere Volksschulklassen

Begründung:

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Sicherheitskonzept für unsere Schulen heißt kurz gesagt: Lüften.

Das ist als Sicherheitskonzept zwar unschlagbar billig, aber in den kälteren Monaten des Jahres in der Realität schwierig bis gar nicht möglich. Daher werden ergänzend dazu Luftreinigungsgeräte empfohlen.

Eine Vielzahl von Studien (bspw. eine Studie der Universität Frankfurt zeigt, dass in einem Klassenzimmer mit 30 Kindern eine halbe Stunde nach Einschalten eines Luftreinigers 90 % der Aerosole aus der Luft entfernt waren) zeigen die positive Wirkung der Luftreinigungsgeräte. Darüber hinaus sind die Luftreinigungsgeräte auch ein Teil des Konzeptes des Bildungsministers im Rahmen der „sicheren Schule".

Jedes Kind, dass wegen einer Quarantäne, ganz egal ob selbst erkrankt oder „nur" als K1-Person zu Hause bleiben muss, bedeutet eine Michelhausnerin oder ein Michelhausner, die nicht seiner Arbeit nachgehen kann. Für viele wird das zu einem immer größeren Problem, je länger die Pandemie dauert.

Etliche andere Gemeinden setzen seit längeren auf Luftreinigungsgeräte mit HEPA-Filtern. Diese zeigen nicht nur gegen Covid-Viren eine deutliche Wirkung, sondern auch gegen Feinstaub, Erkältungs- und Grippeviren.

Klassifikation: TLP gelb (Adressatenkreis)

Die gefertigte Gemeinderätin beantragt daher, diesen Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen und wie folgt zu beschließen:

Es sollen für alle Volksschulklassen in Michelhausen jeweils ein hocheffizientes Luftreinigungsgerät mit HEPA-Filtern beschafft werden, um auch in den kälteren Jahreszeiten eine sichere Schule zu ermöglichen.

Silvia Eiletz
.....

GRin DI (FH) Silvia Eiletz

Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige

Herr Bürgermeister berichtet dazu, dass es eine Initiative des Landes NÖ gibt, alle Schulen und Kindergärten kostenlos mit CO2-Messgeräten, die der Feststellung der Luftgüte dienen, auszustatten.

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mit 5 Gegenstimmen (alle SPÖ&Unabhängige)

abgelehnt mit 5 Gegenstimmen SPÖ

Klub des ***Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige***
im Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen.

Michelhausen, am 05.10.2021

ANTRAG

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ GO aus 1973 (Dringlichkeitsantrag) beantragt die gefertigte Gemeinderätin des ***Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige*** die Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung:

Zweiter Schulbus ist dringend nötig – Ein verletztes Kind ist genug!

Begründung:

7 % aller Schulwegunfälle passieren laut Statistik Austria in Österreich in Schulbussen und an Bushaltestellen. Dieser Anteil ist zwar relativ gering, die Verletzungen sind aber oft umso schwerer.

Etwa die Hälfte der Schulbusunfälle ereignet sich laut AUVA im fahrenden Bus. Viele dieser Schulbusunfälle wären vermeidbar.

Die Gründe, warum sich Kinder im Schulbus verletzen, sind vielfältig: manche Verletzungen entstehen durch Drängeln beim Ein- und Aussteigen, andere bei Rangeleien um zu wenige Sitzplätze. Dies sollte es aber nicht geben, die bestehende Gesetzeslage erlaubt nämlich nur ein Kind pro Sitzplatz, wo es auch angeschnallt sitzen muss. Stehende Kinder dürfen nicht befördert werden.

Im Schulbus von Pixendorf Richtung Schule gibt es 54 Sitzplätze auf denen sich bis zu 68 Kinder drängend. Das ist zu viel. Durch das Wachstum der Gemeinde wird diese Zahl rasch steigen.

Viele Fragen stellen sich diesbezüglich: Soll sich Busfahrer strafbar machen, weil er zu viele Kinder im Bus befördert? Sollen die überzähligen Kinder einfach zurückgelassen werden? Sollen die Eltern der zu kurz gekommen Kinder selber die fahren? Wollen wir ein noch größeres Verkehrschaos vor der Schule?

Klassifikation: TLP gelb (Adressatenkreis)

Sehr oft hört man den Satz, „bis etwas passiert". In der vergangenen Woche hat es das erste verletzte Kind in unserem Schulbus gegeben. Verletzt, weil es einem jüngeren Kind seinen Sitzplatz überlassen hat und stehen musste als der Bus scharf gebremst hat.

Die gefertigte Gemeinderätin beantragt daher, diesen Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen und wie folgt zu beschließen:

Es soll ein weiterer Schulbus für die Strecke Pixendorf bis zur Schule bestellt werden, damit die Sicherheit unserer kleinsten GemeindebürgerInnen gewährleistet ist und damit das Verhältnis Sitzplatz zu Kinder 1:1 nicht überschreitet.

.....

GRin MMag. Sabine Schreiner

Herr Bürgermeister berichtet dazu, dass mit der Fa. Dr. Richard bereits an einer Lösung gearbeitet wird. Diese wird in den nächsten Tagen feststehen (größerer Bus oder Verstärkerbus).

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis: mit 5 Gegenstimmen (alle SPÖ&Unabhängige)

abgelehnt 5 Gegenstimmen SPÖ

Klub des ***Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige***
im Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen.

Michelhausen, am 05.10.2021

ANTRAG

Gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ GO aus 1973 (Dringlichkeitsantrag) beantragt der gefertigte geschäftsführende Gemeinderat des ***Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige*** die Aufnahme des folgenden Gegenstandes in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung:

Community Nursing – Teilnahme der Gemeinde Michelhausen im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans – finanziert durch die Europäische Union, NextGenerationEU

Begründung:

Aufgrund der wachsenden Herausforderungen im Bereich der Langzeitpflege hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, eine grundlegende Reform zur Weiterentwicklung der Pflegevorsorge umzusetzen.

„Community Nurses" sind zentrale Ansprechpersonen, die die Vernetzung zwischen Menschen und LeistungserbringerInnen, die Koordination diverser Leistungen, Therapie und soziale Dienstleistungen übernehmen sowie im Präventionsbereich eine zentrale Rolle spielen.

Community Nursing – Was ist das?

Community Nursing fokussiert auf die Gesundheit der Bevölkerung, indem Prävention und Ausrichtung an Gesundheitsdeterminanten betont werden. Sie ist die Praxis zur Förderung und Schutz der Gesundheit von Gruppen, Gemeinden und Familien durch Anwendung von Wissen aus den Bereichen Pflegewissenschaft und Sozialwissenschaften wie Public Health.

Die Ziele sind vielfältiger Natur, beispielsweise soll auf individueller Ebene das Wohlbefinden von Pflegebedürftigen und deren Familien gesteigert werden oder auch der Verbleib älterer Menschen im eigenen Zuhause gefördert werden. Auf

politischer Ebene soll die Gemeinde auch im hohen Alter einen attraktiven Lebensmittelpunkt darstellen.

Die Zielgruppe: Ältere zu Hause lebende Menschen mit drohendem oder bestehendem Informations- Beratungs- und Pflege- und/oder Unterstützungsbedarf in pflegerischen und gesundheitlichen Belangen. Weiters sollen auch pflegende und betreuende Angehörige unterstützt werden. Außerdem sollen Menschen ab dem 75. Lebensjahr vor Eintreten einer etwaigen Pflegebedürftigkeit unterstützt werden.

Der Call/Die Förderung:

Gefördert werden Projekte, die den Auf- und Ausbau von Community Nursing zum Ziel haben, die auf das kommunale Setting, demnach eine Gemeinde fokussieren und niederschwellige Angebote darstellen.

Die Förderhöhe beträgt pro Community Nurse (Vollzeitäquivalent):

- Maximal 100.000 Euro pro Jahr (mit einem Anteil von bis zu 80 % Personalkosten inkl. Dienstgeberabgaben und bis zu 20 % Sachkosten).
- Geplantes Einzugsgebiet: rund 3.000 – 5.000 EinwohnerInnen pro Vollzeitäquivalent.
- E-Mobilität in Form von E-Autos und E-Bikes werden gefördert (einmalig).

Die erste Förderperiode für die ersten 150 Plätze in Österreich beginnt mit diesem Quartal (4. Quartal 2021).

Der gefertigte geschäftsführende Gemeinderat beantragt daher, diesen Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen und wie folgt zu beschließen:

Michelhausen möge sich im Rahmen des RRF (Recovery and Resilience Facility) an dem Programm beteiligen und die Förderung einer Community Nurse noch im letzten Quartal 2021 beantragen und somit das Versorgungsangebot in unserer Gemeinde weiter ausbauen.

.....

GGR Mag. Gerald Fröhlich

Team Michelhausen – SPÖ & Unabhängige

Der Bürgermeister verweist dazu auf die Organisationen Hilfswerk, Caritas, Volkshilfe und Rotes Kreuz, die diesen Bereich abdecken.

Es folgt die Abstimmung über die Dringlichkeit des Antrages:

Beschluss: Die Dringlichkeit des Antrages wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mit 5 Gegenstimmen (alle SPÖ&Unabhängige)

Tagesordnungspunkt Nr. 1

Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Sitzung vom 29.06.2021

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 29.06.2021 keine Einwände erhoben wurden.

Das Protokoll gilt daher als genehmigt.

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister erteilt für diesen Tagesordnungspunkt Herrn GR Christian Laistler das Wort. Der schriftliche Bericht über das Ergebnis der Prüfung am 28.09.2021 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Marktgemeinde Michelhausen

Protokoll
zur Sitzung
des Prüfungsausschusses
am 28.09.21

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.56 Uhr

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Kassa und Belegsprüfung
3. Kosten für Grünraumbewirtschaftung
4. Einsicht in die Rechtsvertretungs und Notarkosten, sowie die Kosten für Sachverständige
5. Einsicht in Inventarführung / Kontrolle
6. Allfälliges

		Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt
Vorsitzender	Christian Laistler	X		
Vorsitzender Stellv.	Josef Ott	X		
Mitglieder	Aichinger Sylvia		X	
	Baumgartner Bernhard		X	
	Vogler Michael	X		

Beschlussfähig: JA

Marktgemeinde Michelhausen

Zusätzlich anwesend waren: Kassenverwalterin Romana Nussbaumer

Schriftführer: Christian Laistler

2. **Kassaprüfung**

   Die Kassen wurden überprüft, mit dem Buchungsabschluss verglichen, für richtig befunden

3. **Kosten für Grünraumbewirtschaftung**

   Für sämtliche Bewirtschaftungen der Gemeinde sind 25.819,94 angefallen

4. **Einsicht in die Rechtsvertretungs und Notarkosten, sowie die Kosten für Sachverständige**

   Vertretungskosten 6000,-
   Notarkosten 788,96
   Sachverständigenkosten werden in den meisten Fällen gegen gerechnet, dies wurde stichprobenartig überprüft.

5. **Einsicht in Inventarführung / Kontrolle**

   Inventarkontrolle wird Ordnungsgemäß mindestens 1x Jährlich im vier Augenprinzip durchgeführt und an Hand der vorgelegten Liste wurde diese durch den Prüfungsausschuss durchgesehen.

6. **Allfälliges**

   Es wurden keine Anträge eingebracht

Unterschriften:

Der Bericht wird seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Der Bürgermeister fasst die geplanten Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan und örtl. Entwicklungskonzept) bzw. des Teilbebauungsplanes „TB1“ zusammen und berichtet über die Abänderungen gegenüber der öffentlichen Auflage aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens der Amtssachverständigen der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung. Er verweist auf die Beschlussunterlagen, das Schreiben des Raumplaners der Marktgemeinde Michelhausen, DI Karl Siegl, 1170 Wien, Gschwandnergasse 26/2, vom 14.09.2021 (siehe unten) und die nachstehenden Verordnungstextentwürfe:

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
TEL *01 / 489 35 52*
MAIL *raumplanung@siegl.co.at*

MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN
EINGELANGT
15. Sep. 2021

MARKTGEMEINDE
MICHELHAUSEN
RATHAUS
z.Hd. Hrn. Bgm. R.FRIEWALD
3451 MICHELHAUSEN

PZ: FÄ8/TB1_Ä5 - 12143/12203 - BU

Wien, 14.09.2021

Betrifft: Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan bzw. Örtliches Entwicklungskonzept) bzw. bzw. des Teilbebauungsplanes "TB1" - Beschlussunterlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

im Hinblick auf den bevorstehenden Gemeinderatsbeschluss übermitteln wir Ihnen wie vorbesprochen beiliegend die entsprechenden **"Beschlussunterlagen"** (Verordnungstextenwürfe, Beschlusspläne sowie "Ergänzungen aufgrund der Begutachtung der ASV für Raumordnung bzw. Behandlung der während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen) zum gegenständlichen Änderungsverfahren zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan und Örtliches Entwicklungskonzept) bzw. der Änderung des Teilbebauungsplanes "TB1" der Marktgemeinde Michelhausen.

Bezugnehmend auf die Begutachtung der zuständigen Amtssachverständigen der Abteilung RU7 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 26.07.2021 sowie dem Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 30.07.2021 bzw. aufgrund der Ergebnisse der Besprechung vom 21.07.2021 sollen die Änderungspunkte 2A (Flächenwidmungsplan und Örtliches Entwicklungskonzept), 3, 4, 7A, 10 und 11 (Flächenwidmungsplan) zurückgestellt und im Zuge des bevorstehenden Gemeinderates nicht beschlossen werden.

Abänderungen gegenüber der öffentlichen Auflage:
Aufgrund des raumordnungsfachlichen Gutachtens der Amtssachverständigen der Abteilung RU7 bzw. aufgrund der Besprechung vom 21.07.2021 wurden für die geplanten Änderungspunkte 1, 2B, 2C, 7I, 8, 9 gegenüber den Auflageunterlagen ergänzende / aktualisierte Unterlagen erarbeitet, die im Rahmen der Beschlussunterlagen bei der Abt. RU1 nachgereicht werden sollen (siehe Anhang mit textlichen, tabellarischen und planlichen Ausführungen).

Unter Berücksichtigung der ergänzenden Unterlagen könnten die Änderungspunkte 1 (Flächenwidmungsplan), 2B, 2C, 8 und 9 (Flächenwidmungsplan und Örtliches Entwicklungskonzept) in - gegenüber den Auflageunterlagen abgeänderter Form beschlossen werden (siehe beiliegende Verordnungsmuster bzw. Beschlusspläne zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes).

Alle übrigen Änderungspunkte zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (Änderungspunkte 2D, 5, 6, 7B, 7C, 7D, 7E, 7F, 7G, 7H, 7J) bzw. Teilbebauungsplan (Änderungspunkte 6, 7J) könnten unverändert - so wie zur öffentlichen Auflage gebracht - beschlossen werden.

WEITERE VORGANGSWEISE:

Im Zuge der bevorstehenden Gemeinderatssitzung könnten die geplanten Abänderungen gemäß den beiliegenden Verordnungstextentwürfen beschlossen werden. Seitens der **Gemeinde wären nach erfolgtem Gemeinderatsbeschluss alle erforderlichen Beschlussunterlagen bei der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung** einzureichen.

Im Einzelnen sind dies:

* Auszug aus dem Sitzungsprotokoll einschließlich Verordnungstexte über die Beschlussfassung der Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes bzw. der Änderung des Teilbebauungsplanes *(Anmerkung: Es wird empfohlen, die oa. Beschreibungen der Abänderungen gegenüber der öffentlichen Auflage des Änderungsentwurfes zumindest sinngemäß ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen, oder dieses Schreiben der Abt. RU1 in Kop*ie zu übermitteln.)
* Einladungskurrende
* Beschlussunterlagen - Anhang mit textlichen, tabellarischen und planlichen Ausführungen
* Baulandmobilisierungsvertrag (Änderungspunkte 2B, 2C, 2D)
* Kopien der während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

DIPL. ING. KARL SIEGL
STAATL. BEF. U. BEEID. INGENIEURKONSULENT
FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
TELEFON 01-489 05 52

ANLAGEN:
s.o.

GEMEINDE MICHELHAUSEN
EINGELANGT
15. Sep. 2021

VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Michelhausen in den Katastralgemeinden Michelhausen, Rust, Pixendorf, Atzelsdorf, Spital und Michelndorf abgeändert (Änderungspunkte 2D, 5, 6, 7B, 7C, 7D, 7E, 7F, 7G, 7H, 7J in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 1, 2B, 2C, 7I, 8, 9 in - gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf - abgeänderter Form).

§ 2: Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: MHAU-FÄ8-12143) und die Plandarstellung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes" (PZ.: MHAU-FÄ8-12143-ÖEK) – beide verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - sind gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 04/2020 ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2
Tel: 01 - 489 35 52 Email: raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM SEPTEMBER 2021

MARKTGEMEINDE MICHELHAUSEN
EINGELANGT
15. Sep. 2021

VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Teilbebauungsplan „TB1" der Marktgemeinde Michelhausen in der Katastralgemeinde Pixendorf abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: MHAU – TB1/Ä5 – 12203, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung auf Grundlage der DKM 04/2020 ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 4: Die Plandarstellung liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

DIPL.ING. KARL SIEGL
INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

T 01 - 489 35 52 || E raumplanung@siegl.co.at

WIEN, IM SEPTEMBER 2021

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan und örtl. Entwicklungskonzept) und des Teilbebauungsplanes „TB1“ laut Beschlussunterlagen und Verordnungstextentwürfen, MHAU-FÄ8-12143-BU und MHAU-TB1/Ä5-12203-BU, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mit 5 Stimmenthaltungen (alle Team SPÖ&Unabhängige)

Tagesordnungspunkt Nr. 4

Baulandsicherungsverträge

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Punkte 2B, 2C und 2D (Bauland-Widmungen) der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (siehe Tagesordnungspunkt Nr. 3) der Abschluss nachstehender Baulandmobilisierungsverträge erforderlich ist:

Marktgemeinde
MICHELHAUSEN
Atzelsdorf | Michelhausen | Michelndorf | Mitterndorf | Pixendorf | Rust | Spital | Streithofen
PLZ 3451 | Tullnerstraße 16 | Bezirk Tulln | Niederösterreich
Telefon +43-2275-5241 | Fax +43-2275-5241-20 | gemeinde@michelhausen.gv.at | www.michelhausen.gv.at

Baulandsicherungsvertrag gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014

I.
Vertragsparteien

1. Herr Franz Hufnagl, geb. 12.08.1958, wohnhaft in 3451 Spital, Bergstraße 41, in der Folge kurz „Eigentümer"

2. Marktgemeinde Michelhausen, in der Folge kurz „Gemeinde"

II.
Vertragsgegenstand

Durch diesen Vertrag wird die widmungsgemäße Nutzung des **Grundstücks Nr. 27, EZ 36, KG Spital**, welches gemäß dem Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde mit der Planzahl MHAU-FÄ8-12143-E, verfasst von DI Karl Siegl, zur Gänze als Bauland- ***Agrargebiet*** gewidmet werden soll, geregelt.

Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:3000 (Vergrößerung):

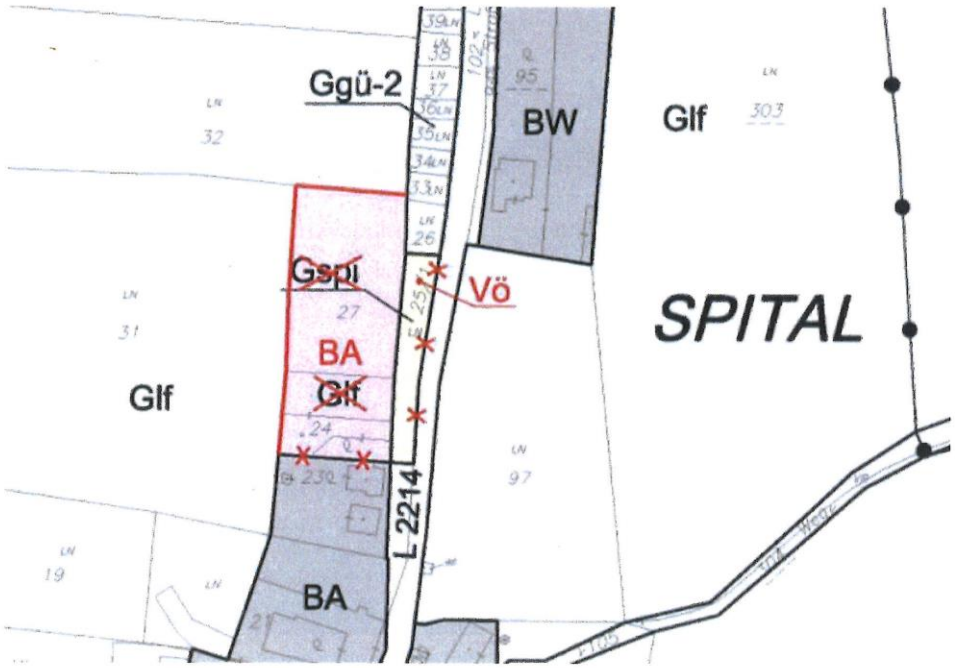

III.
Verpflichtungen der Eigentümer

1. Die vertragsgegenständlichen Grundflächen sind innerhalb von **sechs** Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit zumindest 1 Wohneinheit auf zumindest 1 Bauplatz zu bebauen.

2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf eine ausreichende Anzahl an Wohneinheiten fertiggestellt ist und entsprechende Fertigstellungsmeldungen gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 mit den nach § 30 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 vorgeschriebenen Unterlagen der Baubehörde vorgelegt werden.

3. Zur Sicherstellung des Ziels gemäß Punkt 1. muss auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen binnen fünf Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit dem Bau von zumindest 1 Wohneinheit auf zumindest 1 Bauplatz tatsächlich begonnen werden und eine Baubeginnsanzeige gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 bei der Baubehörde eingebracht werden.

4. Der Gemeinde sind im Fall der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 1. binnen drei Monaten nach Ablauf der Frist jene selbständig bebaubaren Teilflächen, die keiner Verbauung zugeführt wurden, zum ortsüblichen Preis zum Kauf anzubieten.

IV.
Verpflichtungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde hat dem Eigentümer alle Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigen, zu erteilen und sie im Rahmen der Gesetze zu unterstützen. Behördliche Aufgaben der Gemeinde bleiben davon unberührt.

2. Festgehalten wird, dass die Gemeinde verpflichtet ist, finanzielle Ansprüche, die ihr aufgrund dieser Vereinbarung gegen den Grundeigentümer zukommen, geltend zu machen.

V.
Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde und dem Inkrafttreten der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde gemäß dem Plan lt. Punkt II.

VI.
Vertragskosten

Sämtliche mit der Errichtung und Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung verbundenen Kosten trägt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Gemeinde.

VII.
Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger

Der Eigentümer verpflichtet sich, dass der Inhalt dieses Vertrags verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des Gst. Nr. 27, EZ 36, KG Spital, übertragen wird.

VIII.
Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages endet mit vollständiger Erfüllung aller im Punkt III. angeführten Verpflichtungen des Eigentümers bzw. mit der Erfüllung der im Punkt IX. genannten Bestimmungen durch den Grundeigentümer.

IX.
Vertragsstrafen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Punkt III.1. (Fertigstellung), der Verpflichtung gemäß Punkt III.3. (Baubeginn), der Verpflichtung gemäß Punkt III.5. (Kaufangebot an Gemeinde) sowie gemäß Punkt VII. (Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger) ist der Eigentümer verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe

in der Höhe von 25% des Verkehrswerts des jeweiligen Grundstücks bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Die Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes trägt der Eigentümer.

X.

Sonstiges

1. Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.
2. Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.

XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen

Spital, am 12. 9. 2021

Grundstückseigentümer:
Franz Hufnagl

Franz Hufnagl

Für die Gemeinde:
Bürgermeister:

geschäftsführender Gemeinderat:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am....., TOP.....

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Marktgemeinde
MICHELHAUSEN
Atzelsdorf | Michelhausen | Michelndorf | Mitterndorf | Pixendorf | Rust | Spital | Streithofen
PLZ 3451 | Tullnerstraße 16 | Bezirk Tulln | Niederösterreich
Telefon +43-2275-5241 | Fax +43-2275-5241-20 | gemeinde@michelhausen.gv.at | www.michelhausen.gv.at

Baulandsicherungsvertrag gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014

I.
Vertragsparteien

1. Herr Leopold Teufner, geb. 09.12.1956, und Frau Maria Teufner, geb. 04.09.1958, beide wohnhaft in 3452 Michelndorf, Wiener Landstraße 7/2, in der Folge kurz „Eigentümer"

2. Marktgemeinde Michelhausen, in der Folge kurz „Gemeinde"

II.
Vertragsgegenstand

Durch diesen Vertrag wird die widmungsgemäße Nutzung des **Grundstücks Nr. 389/2, EZ 313, KG Michelndorf**, welches gemäß dem Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde mit der Planzahl MHAU-FÄ8-12143-E, verfasst von DI Karl Siegl, zur Gänze als Bauland- ***Agrargebiet*** gewidmet werden soll, geregelt.

Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:3000 (Vergrößerung):

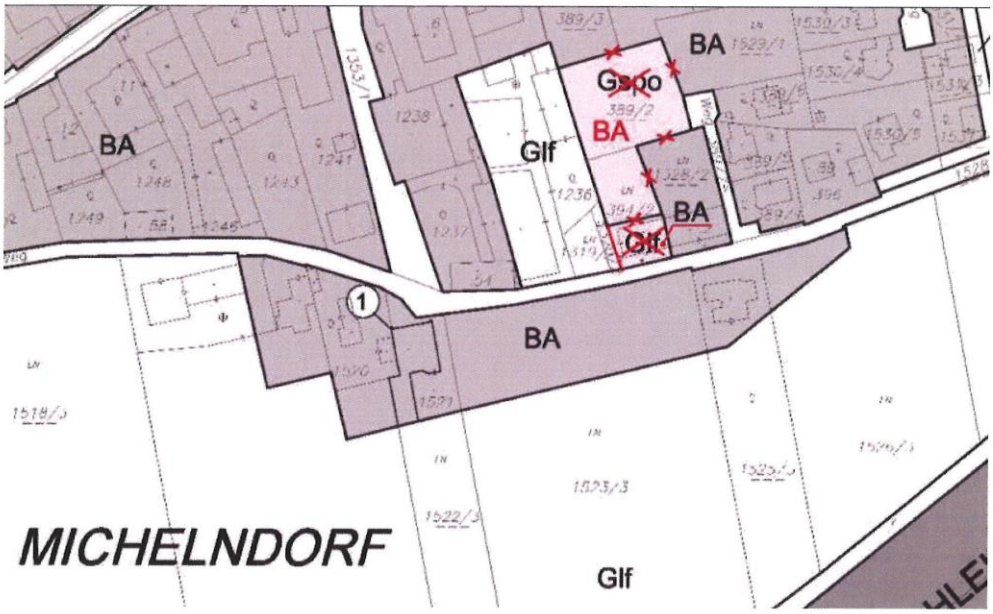

III.
Verpflichtungen der Eigentümer

1. Die vertragsgegenständlichen Grundflächen sind innerhalb von **sechs** Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit zumindest 1 Gebäude auf zumindest 1 Bauplatz zu bebauen.

2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf eine ausreichende Anzahl an Gebäuden fertiggestellt ist und entsprechende Fertigstellungsmeldungen gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 mit den nach § 30 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 vorgeschriebenen Unterlagen der Baubehörde vorgelegt werden.

3. Zur Sicherstellung des Ziels gemäß Punkt 1. muss auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen binnen fünf Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit dem Bau von zumindest 1 Gebäude auf zumindest 1 Bauplatz tatsächlich begonnen werden und eine Baubeginnsanzeige gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 bei der Baubehörde eingebracht werden.

4. Der Gemeinde sind im Fall der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 1. binnen drei Monaten nach Ablauf der Frist jene selbständig bebaubaren Teilflächen, die keiner Verbauung zugeführt wurden, zum ortsüblichen Preis zum Kauf anzubieten.

IV.
Verpflichtungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde hat den Eigentümern alle Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigen, zu erteilen und sie im Rahmen der Gesetze zu unterstützen. Behördliche Aufgaben der Gemeinde bleiben davon unberührt.

2. Festgehalten wird, dass die Gemeinde verpflichtet ist, finanzielle Ansprüche, die ihr aufgrund dieser Vereinbarung gegen die Grundeigentümer zukommen, geltend zu machen.

V.
Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde und dem Inkrafttreten der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde gemäß dem Plan lt. Punkt II.

VI.
Vertragskosten

Sämtliche mit der Errichtung und Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung verbundenen Kosten trägt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Gemeinde.

VII.
Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger

Die Eigentümer verpflichten sich, dass der Inhalt dieses Vertrags verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer des Gst. Nr. 389/2 EZ 313, KG Michelndorf, übertragen wird.

VIII.
Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages endet mit vollständiger Erfüllung aller im Punkt III. angeführten Verpflichtungen der Eigentümer bzw. mit der Erfüllung der im Punkt IX. genannten Bestimmungen durch die Grundeigentümer.

IX.
Vertragsstrafen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Punkt III.1. (Fertigstellung), der Verpflichtung gemäß Punkt III.3. (Baubeginn), der Verpflichtung gemäß Punkt III.5. (Kaufangebot an Gemeinde) sowie gemäß Punkt VII. (Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger) sind die Eigentümer verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe

in der Höhe von 25% des Verkehrswerts des jeweiligen Grundstücks bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Die Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes tragen die Eigentümer.

X.

Sonstiges

1. Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.
2. Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.

XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen

.....27.8.2021 am...Michelhausen, 8.9.21

Grundstückseigentümer:

Leopold Teufner

Leopold Teufner

Maria Teufner

M. Teufner

Für die Gemeinde:

Bürgermeister:

geschäftsführender Gemeinderat:

Marktgemeinde Michelhausen Bez. Tulln, N.Ö.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am....., TOP.....

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Marktgemeinde
MICHELHAUSEN
Atzelsdorf | Michelhausen | Michelndorf | Mitterndorf | Pixendorf | Rust | Spital | Streithofen
PLZ 3451 | Tullnerstraße 16 | Bezirk Tulln | Niederösterreich
Telefon +43-2275-5241 | Fax +43-2275-5241-20 | gemeinde@michelhausen.gv.at | www.michelhausen.gv.at

Baulandsicherungsvertrag gem. § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014

I.
Vertragsparteien

1. Herr Josef Fischelmayer, geb. 10.02.1955, und Frau Christa Fischelmayer, geb. 26.11.1957, beide wohnhaft in 3451 Atzelsdorf, Hauptstraße 55, in der Folge kurz „Eigentümer"

2. Marktgemeinde Michelhausen, in der Folge kurz „Gemeinde"

II.
Vertragsgegenstand

Durch diesen Vertrag wird die widmungsgemäße Nutzung der **Grundstücke Nr. 700, 704 und 906/3, alle EZ 12, KG Atzelsdorf**, welche gemäß dem Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde mit der Planzahl MHAU-FÄ8-12143-E, verfasst von DI Karl Siegl, zur Gänze als Bauland- ***Wohngebiet*** gewidmet werden sollen, geregelt.

Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:3000 (Vergrößerung):

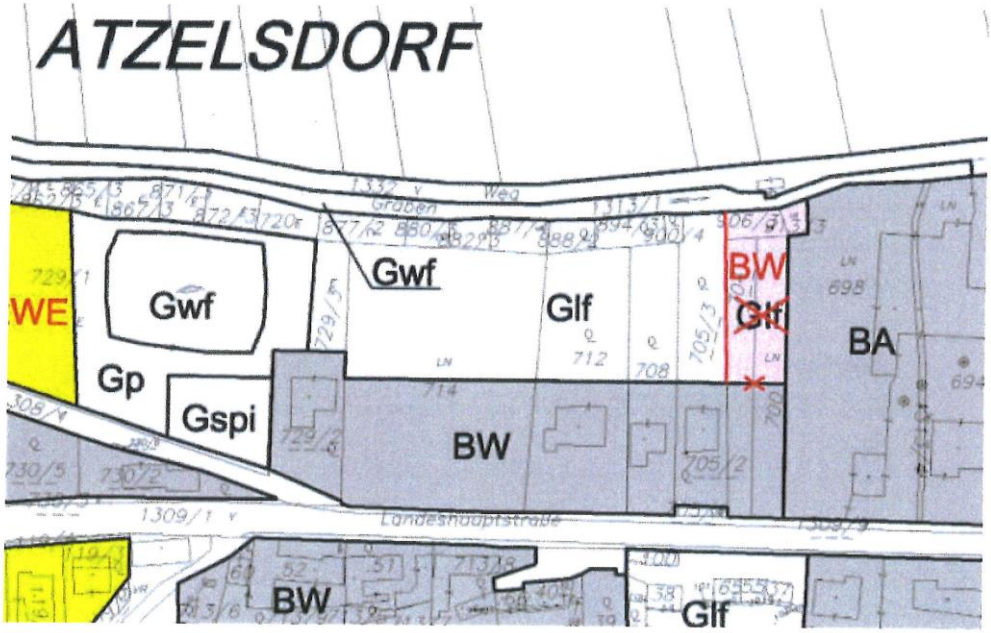

III.
Verpflichtungen der Eigentümer

1. Die vertragsgegenständlichen Grundflächen sind innerhalb von **sechs** Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit zumindest 1 Wohneinheit auf zumindest 1 Bauplatz zu bebauen.

2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf eine ausreichende Anzahl an Wohneinheiten fertiggestellt ist und entsprechende Fertigstellungsmeldungen gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 mit den nach § 30 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 vorgeschriebenen Unterlagen der Baubehörde vorgelegt werden.

3. Zur Sicherstellung des Ziels gemäß Punkt 1. muss auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen binnen fünf Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit dem Bau von zumindest 1 Wohneinheit auf zumindest 1 Bauplatz tatsächlich begonnen werden und eine Baubeginnsanzeige gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 bei der Baubehörde eingebracht werden.

4. Der Gemeinde sind im Fall der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt 1. binnen drei Monaten nach Ablauf der Frist jene selbständig bebaubaren Teilflächen, die keiner Verbauung zugeführt wurden, zum ortsüblichen Preis zum Kauf anzubieten.

IV.
Verpflichtungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde hat den Eigentümern alle Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigen, zu erteilen und sie im Rahmen der Gesetze zu unterstützen. Behördliche Aufgaben der Gemeinde bleiben davon unberührt.

2. Festgehalten wird, dass die Gemeinde verpflichtet ist, finanzielle Ansprüche, die ihr aufgrund dieser Vereinbarung gegen die Grundeigentümer zukommen, geltend zu machen.

V.
Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde und dem Inkrafttreten der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde gemäß dem Plan lt. Punkt II.

VI.
Vertragskosten

Sämtliche mit der Errichtung und Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung verbundenen Kosten trägt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Gemeinde.

VII.
Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger

Die Eigentümer verpflichten sich, dass der Inhalt dieses Vertrags verbindlich auch auf etwaige Rechtsnachfolger als Eigentümer der Gst. Nr. 700, 704 und 906/3 , alle EZ 12, KG Atzelsdorf, übertragen wird.

VIII.
Ende der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages endet mit vollständiger Erfüllung aller im Punkt III. angeführten Verpflichtungen der Eigentümer bzw. mit der Erfüllung der im Punkt IX. genannten Bestimmungen durch die Grundeigentümer.

IX.
Vertragsstrafen

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Punkt III.1. (Fertigstellung), der Verpflichtung gemäß Punkt III.3. (Baubeginn), der Verpflichtung gemäß Punkt III.5. (Kaufangebot an Gemeinde) sowie gemäß Punkt VII. (Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Rechtsnachfolger) sind die Eigentümer verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe

in der Höhe von 25% des Verkehrswerts des jeweiligen Grundstücks bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Die Kosten für die Ermittlung des Verkehrswertes tragen die Eigentümer.

X.

Sonstiges

1. Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.
2. Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.

XII.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen

Michelhausen, am 8.9.21

Grundstückseigentümer:

Josef Fischelmayer

Christa Fischelmayer

Für die Gemeinde:

Bürgermeister:

Marktgemeinde Michelhausen Bez. Tulln, N.Ö.

geschäftsführender Gemeinderat:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am....., TOP.....

Gemeinderat:

Gemeinderat:

4

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Abschluss der Baulandsicherungsverträge mit Herrn Franz Hufnagl, Herrn Leopold und Frau Maria Teufner sowie Herrn Josef und Frau Christa Fischelmayer laut obigem Vertragsentwürfen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 5

Kanalerweiterung Waldhof samt Kreditaufnahme (Grundsatzbeschluss)

Der Bürgermeister berichtet über das Vorhaben der EVN zu den Häusern Am Waldhof in der KG Michelndorf Wasseranschlüsse zu verlegen. Im Zuge dieser Arbeiten soll seitens der Gemeinde auch ein Kanal verlegt werden. Laut einer Kostenschätzung der Fa. Rauner GesmbH betragen die Kosten für die Errichtung eines 1.200 m langen Freispiegelkanals DN 200 (mittlere Tiefe – 1,50) inkl. aller Nebenarbeiten wie Schachtbauwerke usw. ca. 250.000 Euro netto.

Die Finanzierung muss mittels Kreditaufnahme erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, den Kanal Am Waldhof in der KG Michelndorf im Zuge der Arbeiten der EVN zur Verlegung von Wasseranschlüssen zum Preis von ca. 250.000 Euro netto zu errichten und zur Finanzierung einen Kredit aufzunehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 6

Umpostung (Änderung der Postleitzahl) der Katastralgemeinden Michelndorf, Mitterndorf und Pixendorf

Der Bürgermeister berichtet über die Möglichkeit, die Postleitzahl der Katastralgemeinden Michelndorf und Mitterndorf (derzeit 3452) sowie die Postleitzahl der Katastralgemeinde Pixendorf (derzeit 3441) auf eine einheitliche Postleitzahl 3451 für das gesamte Gemeindegebiet abzuändern. Dazu ist laut Rücksprache mit der Österreichischen Post AG vorweg ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, bei der Österreichischen Post AG, die Umpostung der Katastralgemeinden Michelndorf, Mitterndorf und Pixendorf auf eine einheitliche Postleitzahl 3451 für das gesamte Gemeindegebiet zu beantragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Löschungserklärung Wiederkaufsrecht betr. Liegenschaft EZ 449, KG Michelhausen (Rauch Dagmar)

Der Bürgermeister legt das Ansuchen der Grundeigentümerin Dagmar Rauch um Zustimmung zur Löschung des Wiederkaufsrechts laut Kaufvertrag vom 12.12.1991 betreffend die Liegenschaft EZ 449 Grundbuch 20149 Michelhausen vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge der Löschung des Wiederkaufsrechts laut Kaufvertrag vom 12.12.1991 betreffend die Liegenschaft EZ 449 Grundbuch 20149 Michelhausen zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 8

Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der TERRAGON Vermessung ZT - GmbH, GZ 11106, vom 14.06.2021, betreffend das Grundstück Nr. 197/3, KG Michelhausen

Der Bürgermeister legt den Teilungsplan der TERRAGON Vermessung ZT - GmbH, GZ 11106, vom 14.06.2021, betreffend das Grundstück Nr. 197/3, KG Michelhausen vor.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass laut Teilungsplan der TERRAGON Vermessung ZT - GmbH, GZ 11106, vom 14.06.2021, betreffend das Grundstück Nr. 197/3, KG Michelhausen,

… folgendes Trennstück des nachstehenden Grundstückes in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Michelhausen gewidmet und bei den Eigentümern abgeschrieben wird:

Trennstück	vom GST	EZ	KG	Ausmaß in m²	zu GST	EZ
1	197/3	131	Michelhausen	16	197/6	143

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 9

Vereinbarung eines Kostenzuschusses des Bauträgers zur Herstellung einer Baustellenzufahrt für die Errichtung einer Wohnhausanlage in Pixendorf

Der Bürgermeister legt nachstehende Vereinbarung eines Kostenzuschusses des Bauträgers zur Herstellung einer Baustellenzufahrt für die Errichtung einer Wohnhausanlage in Pixendorf vor.

13.09.2021
UNGER/10006

VERTRAG
gemäß § 17 Abs. 2 NÖ ROG 2014

abgeschlossen zwischen

LAUDAN Neunzehnte Immobilien GmbH
HRB 5071 AG Weiden i.d.OPf.
DEU-92637 Weiden, Alte Reichsstraße 1
(im Folgenden "**LAUDAN19**")

und

LAUDAN Zwanzigste Immobilien GmbH
HRB 5070 AG Weiden i.d.OPf.
DEU-92637 Weiden, Alte Reichsstraße 1
(im Folgenden "**LAUDAN20**")
(LAUDAN19 und LAUDAN20 zusammen im Folgenden "**Eigentümer**")

und

Marktgemeinde Michelhausen
3451 Michelhausen, Tullnerstraße 16
("**Gemeinde**")

M18203696/2

1 Präambel

1.1 LAUDAN19 ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks 1446/1 inneliegend EZ 403 KG 20164 Pixendorf, Bezirksgericht Tulln, und LAUDAN20 ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstücks 1446/2 inneliegend EZ 499 KG 20164 Pixendorf, Bezirksgericht Tulln (zusammen im Folgenden die "**Liegenschaften**").

1.2 Geplant ist, die Grundstücke 1446/1 und 1446/2 zu vereinigen und nach Zusammenlegung der Liegenschaften auf den Liegenschaften eine Wohnhausanlage mit 308 Wohneinheiten samt zugehörigen Pkw-und Fahrrad Abstellplätzen, einer Tiefgarage sowie einer Ordination und Geschäftseinheiten zu errichten (das "**Bauprojekt**").

1.3 Die Baustellenzufahrt hat während der gesamten Baudauer für das Bauprojekt vom Osten über die Grundstücke 1407 und 1468, inneliegend EZ 141, KG 20164 Pixendorf, Bezirksgericht Tulln, die als öffentliches Gut im Eigentum der Gemeinde stehen, zu erfolgen.

1.4 Im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauprojekts und der ordnungsgemäßen Anbindung der zukünftigen Bewohner des Bauprojekts samt Anrainerverkehr ist es Ziel der Gemeinde, Maßnahmen zur besseren Anbindung der Liegenschaften an den Bahnhof umzusetzen und generell die Infrastruktur für den umweltfreundlichen Individualverkehr zu verbessern und zu erweitern. Zur Finanzierung eines angemessenen Teils dieser Maßnahmen schließen die Vertragsparteien diesen Vertrag ab.

2 Ziel des Vertrags und Vertragsgegenstand

2.1 Wie bereits in der Präambel ausgeführt, ist es das Ziel der Vertragsparteien, auf den Liegenschaften sowie den diese umgebenden Grundstücken ein attraktives Wohnviertel zu realisieren und – aus Sicht der Gemeinde – die Schaffung eines solchen Wohnviertels zu ermöglichen, das sich durch eine hohe Lebensqualität auszeichnet. Diese hohe Lebensqualität sowie die bestmögliche Nutzbarkeit und infrastrukturelle sowie klimafreundliche Anbindung der Liegenschaften und des die Liegenschaften umgebenden öffentlichen Raums soll durch die in **Punkt 3** beschriebenen Infrastruktur- und sonstigen Maßnahmen erreicht werden.

2.2 Die Gemeinde plant daher, die in **Punkt 3** beschriebenen Infrastruktur- und sonstigen Maßnahmen umzusetzen. Die Eigentümer verpflichten sich, zur Umsetzung dieser Maßnahmen die in **Punkt 3** beschriebenen Kostenbeiträge zu leisten und Maßnahmen zu setzen.

3 Infrastruktur- und sonstige Maßnahmen

3.1 Errichtung einer schwerlastbefahrbaren Straße samt Geh- und Fahrradwegen

Es ist aufgrund der gegenständlichen Erweiterung dieses Gebiets aber auch mit einem erhöhten Aufkommen des motorisierten Verkehrs zu rechnen. Um auch diesen

Verkehr hin zu den Liegenschaften reibungslos – insbesondere durch Erhöhung der Verkehrssicherung für die Wohnbevölkerung – und während der Baudauer des Bauprojekts die Sicherheit des bestehenden Individualverkehrs und der Bewohner der angrenzenden Liegenschaften zu gewährleisten, ist es erforderlich auf den Grundstücken 1407 und 1468 eine schwerlastbefahrbare, 6 m breite Straße samt Geh- und Fahrradwegen laut Plandarstellung der Fa. Bmst. Ing. Peter Trattner Planung und Bauleitung GmbH vom 11.11.2020 (Beilage 1) schon vor Baubeginn des Bauprojekts zu errichten und an die bereits bestehende Fuchsenstraße anzubinden.

3.2 Kostenbeitrag Verkehr

Für die in **Punkt 3.1** beschriebenen Maßnahmen liegt eine Kostenschätzung der Fa. Bmst. Ing. Peter Trattner Planung und Bauleitung GmbH vom 11.11.2020 (Beilage 2) mit Gesamterrichtungskosten von EUR 378.000,00 brutto vor.

Die Eigentümer verpflichten sich, einen Beitrag in Höhe von 50 % der Gesamterrichtungskosten, maximal jedoch EUR 189.000,00 brutto, an die Gemeinde zu leisten.

3.3 Leistung Kostenbeiträge

Die Beauftragung der entsprechenden Planungs-, Bau-, Dienst- und Lieferleistungen zur Umsetzung der in **Punkt 3.1** genannten Maßnahmen erfolgt durch sowie im Namen und im Auftrag der Gemeinde, jedoch – bis zur Summe der in **Punkt 3.2** genannten Beträge - auf Rechnung der Eigentümer. Die Bauaufsicht, die formale Übernahme der Leistungen ebenso wie die Gewährleistungsverfolgung und Koordination der Mängelbehebung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde die Eigentümer leisten zu diesen Planungs-, Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ausschließlich den Kostenbeitrag gemäß **Punkt 3.1**.

4 Wirksamwerden der Leistungspflichten

Dieser Vertrag tritt mit Vertragsunterfertigung in Kraft.

5 Fristen zur Erfüllung der Leistungspflichten

5.1 Die Gemeinde verpflichtet sich zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß **Punkt 3.1** binnen 6 Wochen nach Vertragsunterfertigung (Herstellung Zufahrtsstraße in einem schwerlastbefahrbaren Zustand).

5.2 Der von den Eigentümern zu zahlende Kostenbeitrag wird bis zu der für die Maßnahmen festgelegten maximalen Höhe gemäß **Punkt 3.2** (diese Höchstbeträge verstehen sich inklusive aller Abgaben, Gebühren und Steuern) nach den tatsächlich anfallenden Herstellungskosten von den Auftragnehmern direkt an die Eigentümer im Verhältnis 50,1 % LAUDAN19 und 49,9 % LAUDAN20 verrechnet. Dazu werden die Rechnungen der Auftragnehmer von der Gemeinde geprüft und an die Eigentümer zur Anweisung bis zum Höchstbetrag übermittelt. Die Zahlungsfrist beträgt 30

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung eines Kostenzuschusses des Bauträgers zur Herstellung einer Baustellenzufahrt für die Errichtung einer Wohnhausanlage in Pixendorf laut Entwurf (siehe oben) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 10

Auftragsvergabe Baustellenzufahrt

Der Bürgermeister legt folgende Angebote zum Ausbau des bestehenden Feldweges (geeignet für Baustellenverkehr) vom Bahnhofsring bis zum Anschluss Wohnpark Pixendorf – siehe Tagesordnungspunkt 9 – vor:

Fa. Rauner GesmbH vom 27.09.2021	339.078,00 Euro exkl. USt
Fa. Lutz GmbH vom 30.09.2021	384.653,20 Euro exkl. USt
Fa. Steiner Bau GmbH vom 29.09.2021	396.588,77 Euro exkl. USt

Die Angebote müssen erst vom Büro Bmst. Trattner geprüft werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erteilung des Auftrages zur Herstellung der Baustellenzufahrt an den von Bmst. Trattner festgestellten Bestbieter beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 11

Verkauf des Grundstückes Nr.1307/4 der KG Pixendorf

Der Bürgermeister legt nachstehenden Kaufvertragsentwurf samt Treuhandauftrag vor:

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Bauordnung werden von der kaufenden Partei getragen, die auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilte unter Schad- und Klagloshaltung der verkaufenden Partei.

§ 8 Inländererklärung

Die kaufende Partei erklärt durch ihr satzungsmäßig zur Vertretung nach außen befugtes Organ im eigenen Namen und an Eides statt, dass sie ihren Sitz und ihre Geschäftsführung im Inland hat und dass an ihr keine Ausländer bzw ausländischen Gesellschaften im Sinne der grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen und des Devisengesetzes beteiligt sind.

§ 9 Immobilienertragssteuer (ImmoESt)

9.1. Die verkaufende Partei beauftagt Frau Mag. Sylvia Unger, Rechtsanwältin, geb 19.12.1971, dem zuständigen Finanzamt auf Basis der ihr zur Verfügung gestellten Informationen die Selbstberechnung und Meldung der ImmoESt vorzunehmen sowie die ImmoESt aus dem bei ihr erlegten Kaufpreis an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die ImmoESt beträgt 30% der Bemessungsgrundlage und ist spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses (Erfüllung der Voraussetzungen für die Auszahlung des treuhändig erlegten Kaufpreises) zweitfolgenden Kalendermonats zu leisten.

9.2. Die verkaufende Partei garantiert die Vollständigkeit und Richtigkeit der der Treuhänderin erteilten Informationen und übergebenen Unterlagen.

§ 10 Aufsandungserklärung

10.1. Die verkaufende Partei, die Marktgemeinde Michelhausen – öffentliches Gut, Tullner Straße 16, 3451 Michelhausen, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen, jedoch nicht auf ihre Kosten,

10.1.1. die Abschreibung des GST-NR 1307/4 im Ausmaß von 2.999 m² vom Gutsbestand der Liegenschaft EZ 141, KG 20164 Pixendorf, BG Tulln in eine eigene EZ vorgenommen werde und danach

10.2. ob dem GST-NR 1307/4, das Eigentumsrecht für die kaufende Partei, die AVV Immobilien GmbH, FN 378007v, Gloriettegasse 35, 1130 Wien, grundbücherlich einverleibt werde.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

11.1. Dieser Kaufvertrag wird in einer für die kaufende Partei bestimmten Urschrift errichtet. Die verkaufende Partei erhält eine unbeglaubigte Abschrift.

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

Das Bild kann zurzeit nicht angezeigt werden.

9.) Erledigungsfrist (keine Angabe = 1 Jahr) : 22.09.2022

Mit der Unterfertigung dieses Formblatts bestätigen der Treuhänder und die Vertragsparteien, dass ein schriftlicher Treuhandauftrag nach Maßgabe des § 10a Abs 1 RAO idgF abgeschlossen wurde.

Die oben genannten Daten werden von der Rechtsanwaltskammer Wien im eATHB registriert und der Treuhänder, der/die Treugeber, der/die Begünstigte/n sowie das finanzierende und das anderkontoführende Kreditinstitut durch Übermittlung einer Registrierungsbestätigung davon informiert.
Sollte Ihnen eine solche Bestätigung nicht binnen 14 Tagen zukommen oder Fehler enthalten, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der Rechtsanwaltskammer Wien, Abteilung Treuhandbuch, in Verbindung.

Ort, Datum	Kanzleistampiglie Unterschrift
Unterschrift des/der Begünstigten	Unterschrift des/der Erleger/s

Achtung: Die Kammermeldung ist auf jeder Seite von sämtlichen Vertragsparteien zu unterfertigen.

Das gegenständliche Grundstück weist derzeit die Widmung Grüngürtel mit der Funktion siedlungsgliedernd bzw. siedlungsbegrenzend auf und soll in Bauland Betriebsgebiet umgewidmet werden. Die Differenz des Kaufpreises von 17,00 Euro pro m² zum ortsüblichen Kaufpreis von 55,00 Euro pro m² ergibt sich aus den Kosten, die für die Räumung des Grüngürtels erforderlich sind und zur Gänze vom Käufer übernommen werden müssen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Verkauf des Grundstückes Nr. 1307/4 der KG Pixendorf laut vorstehenden Kaufvertragsentwurf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 12

Finanzierung des Anteiles der Mitgliedsgemeinde Michelhausen an den Baukosten der Bauprojekte der Sonderschulgemeinde Tulln und der Polytechnischen Schulgemeinde Tulln (Schulneubau und Turnsaal) nach § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz

Der Bürgermeister berichtet über die Notwendigkeit eines Schulneubaus für die Sonderschule Tulln und eines Turnsaalneubaus direkt neben der Polytechnischen Schule in Tulln. Die Aufteilung des zur Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Schulaufwandes in der investiven Gebarung zwischen den Mitgliedern des Schulausschusses soll nach der Berechnungsmethode des § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz erfolgen.

Es ergeben sich nachstehende Beiträge der Gemeinden der Sonderschulgemeinden für den Neubau Schule und der Gemeinden der Polytechnischen Schulgemeinde für den Neubau Turnsaal:

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge genehmigen:

Die Sonderschulgemeinde Tulln und die Polytechnische Schulgemeinde Tulln haben zur Finanzierung der kommenden Bauprojekte (Schulneubau und Turnsaal) Darlehen aufzunehmen. Die jeweiligen Anteile der Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung werden nach den Vorgaben des § 46 Abs.5 NÖ Pflichtschulgesetzes berechnet, wonach sich diese zu 50 % aus der Finanzkraft und zu 50 % aus den Schülerzahlen der letzten 3 Jahre jährlich angepasst ergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mit 5 Gegenstimmen (alle Team SPÖ&Unabhängige)

Tagesordnungspunkt Nr. 13 neu

Finanzierung des Anteiles der sprengelberechtigten Gemeinde Michelhausen an den geplanten Immobilientransaktionen der Mittelschulgemeinde Tulln

Der Bürgermeister berichtet:

Wie bereits in der letzten Sitzung des Ausschusses der Mittelschulgemeinde Tulln besprochen und beschlossen, wird die Mittelschulgemeinde Tulln voraussichtlich im 1. Halbjahr 2022 folgende Liegenschaftstransaktionen durchführen:

- Ankauf des Grundstückes am Standort der Sportmittelschule von der Polytechnischen Schulgemeinde um € 295.000,-
- Ankauf des verbleibenden 70 %-Anteiles am Gebäude der Sportmittelschule von der Stadtgemeinde Tulln um € 1.020.000,-
- Verkauf des Grundstückes und Gebäudes „Stadtbücherei" an die Stadtgemeinde Tulln um € 520.000,-.

Die Differenz der Summen aus Ankauf und Verkauf beträgt € 795.000,-

Die Summen gründen sich auf die Immobilienbewertungen durch den gerichtlich beeideten Sachverständigen Prof. Gerhard Stabentheiner, 3390 Melk, Stadtgraben 4 vom Oktober 2019.

Für diese Transaktionen ist unter Berücksichtigung der Kosten für Immobilienertragssteuer, Eintragungsgebühren, Vertragserrichtungskosten usw. in Höhe von gesamt ca. € 100.000 eine Fremdfinanzierung in Form einer Darlehensaufnahme in Höhe von € 900.000,- nötig.

Gemäß § 46 Abs. 5 NÖ Pflichtschulgesetz soll die Aufteilung des in der investiven Gebarung aufgenommenen Schulaufwandes auf Basis eines Übereinkommens der Mitgliedsgemeinden (Pflichtsprengel) erfolgen, d.h. der für die Umsetzung des Vorhabens notwendige Finanzbedarf wird durch zusätzliche Umlagen der Mitgliedsgemeinden sowie der sprengelberechtigten Gemeinden basierend auf einem Übereinkommen gedeckt. Bei Aufnahme eines Bankdarlehens durch die Schulgemeinde ergibt sich dabei die effektive Erhöhung der jährlichen Umlage der jeweiligen Mitgliedsgemeinde ab 2023 aus der jährlichen Darlehens-Annuität (Tilgungsrate+Zinsen).

Das Übereinkommen besteht darin, dass sich der Anteil der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und sprengelberechtigten Gemeinde am projektbezogenen Gesamtaufwand für das jeweils folgende Kalenderjahr im Verhältnis der Anzahl der zum Schulbeginn eingeschriebenen SchülerInnen zur Anzahl der aus der beteiligten Gemeinde stammenden SchülerInnen berechnet (Richtwert: auf Grundlage der diesjährigen Schülerzahlen bedeutet das bei einer Laufzeit des Darlehens von 30 Jahren unter Annahme eines Zinssatzes von 2 % p.a. eine Erhöhung der jährlichen Umlage von € 61,-- je SchülerIn).

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge genehmigen:

Die Mittelschulgemeinde Tulln hat zur Finanzierung der kommenden Immobilientransaktion ein Darlehen aufzunehmen. Der Anteil der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und sprengelberechtigten Gemeinde am projektbezogenen Gesamtaufwand berechnet sich für das jeweils folgende Kalenderjahr im Verhältnis der Anzahl der zum Schulbeginn eingeschriebenen SchülerInnen zur Anzahl der aus der beteiligten Gemeinde stammenden SchülerInnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt Nr. 14 neu

Widmung ins öffentliche Gut bzw. Entwidmung laut Teilungsplan der TERRAGON Vermessung ZT - GmbH, GZ 11456a, vom 29.09.2021, betreffend die Grundstücke Nr. 1360/2 und 1361/2, KG Pixendorf

Der Bürgermeister legt den Teilungsplan der TERRAGON Vermessung ZT - GmbH, GZ 11456a, vom 29.09.2021, betreffend die Grundstücke Nr. 1360/2 und 1361/2, KG Pixendorf vor.

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass laut Teilungsplan der TERRAGON Vermessung ZT - GmbH, GZ 11456a, vom 29.09.2021, betreffend die Grundstücke Nr. 1360/2 und 1361/2, KG Pixendorf,

… folgende Trennstücke der nachstehenden Grundstücke in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Michelhausen gewidmet und bei den Eigentümern abgeschrieben wird:

Trennstück	vom GST	EZ	KG	Ausmaß in m²	zu GST	EZ
2	1360/2	128	Pixendorf	47	1361/8	141
4	1361/2	128	Pixendorf	796	1361/8	141

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister verabschiedet die Zuhörer um 19:55 Uhr und schließt die öffentliche Sitzung.

Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Das Protokoll zu Tagesordnungspunkt 15 neu ist gesondert abgelegt.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.12.2021 genehmigt.

Bürgermeister	Schriftführer

Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat (SPÖ)	Gemeinderat (FPÖ)